

4 C 1570/15

## Verfügung

1. Die beklagte Partei kann zum Schriftsatz der Klagepartei vom 13.10.2015 bis zum **04.11.2015** Stellung nehmen.
2. Gemäß § 139 ZPO wird auf Folgendes hingewiesen:

Da der Beklagte dem Grunde nach ein Anerkenntnis für die Klageforderung erklärt hat und er an diese Erklärung im weiteren Prozessverlauf auch gebunden ist, darf das Gericht nur noch über die Höhe des Schadensersatzanspruchs entscheiden. Insoweit ist der Schadensersatzbetrag von 600 € tatsächlich moderat bemessen und keinesfalls überhöht. Das für Berufungen gegen die hiesigen Urteile zuständige LG München I folgt der Rechtsprechung des OLG München, wonach deutlich höhere Beträge für angemessen erachtet werden.

Das Gericht kann dem Beklagten zur Kostenersparnis daher nur raten, die Klageansprüche insgesamt anzuerkennen.


Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Hinweis bis zum **04.11.2015**.

gez.

  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Landshut, 14.10.2015

 UHSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig